



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
armasuisse
Bundesamt für Landestopografie swisstopo

An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter: Helena Åström Boss
Wabern, 30. Mai 2013

Kreisschreiben AV 2013 / 02

Die Verwaltungseinheit von Daten der amtlichen Vermessung

Sehr geehrte Damen und Herren

Immer mehr Kantone verfügen über eine flächendeckende amtliche Vermessung (AV) im Datenmodell DM.01-AV. Aus verschiedenen, oft historischen Gründen liegt die amtliche Vermessung in einigen Gemeinden noch in mehreren Losen vor. Ob dies auf Etappierung oder auf Gemeindefusionen zurückzuführen ist, spielt im Folgenden keine Rolle. Die Absicht der Rechtssetzung ist, die amtliche Vermessung pro Gemeinde in einem Datensatz zu verwalten. Die AV-Datensätze einer Gemeinde im Datenmodell DM.01-AV müssen demzufolge vereinigt werden.

Rechtliche Grundlagen

Die in diesem Zusammenhang wichtigsten zwei Rechtsbestimmungen auf Stufe Bund sind in der technischen Verordnung der amtlichen Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) enthalten:

Art. 5 Kanton

Der Kanton ist zuständig für: ...

- g) die Gewährleistung der Nachführung und Verwaltung der amtlichen Vermessung (Art. 80–88);

und

Art. 82 Verwaltungseinheit

Die kleinste Verwaltungseinheit für Bestandteile der amtlichen Vermessung bildet die Gemeinde.

Damit liegt die Zuständigkeit für die Regelung der Verwaltung beim Kanton. Die Gemeinde ist als kleinste Einheit bestimmt.

Die kantonalen Rechtsgrundlagen definieren, ob ein Nachführungsgeometer bzw. eine Nachführungsgeometerin alleine zuständig ist, ob die freie Geometerwahl gilt, oder ob allenfalls mehrere Ingenieur-Geometer die amtliche Vermessung einer Gemeinde nachführen und verwalten.

Technische Probleme bei Abweichungen zu den Vorgaben

Liegt die amtliche Vermessung einer Gemeinde in mehreren Losen vor, so kann der Check-service CheckCH die Übereinstimmung der Gemeindegrenzen nicht prüfen. Bei der Lieferung der Datensätze für das AV-Geoportal führt dieser Umstand teilweise zu grossen Überlappungen und Fehlinterpretationen. Darum sind die AV-Lose auch aus technischen Gründen möglichst bald zu vereinigen.

Termin der Umsetzung

Bei zukünftigen Gemeindefusionen – die nächsten erfolgen auf den 1. Januar 2014 – weist der Kanton die betroffenen Gemeinden frühzeitig auf die in der amtlichen Vermessung notwendigen Arbeiten und deren Kosten hin. Gut vorbereitet kann die Fusion in der amtlichen Vermessung und im Grundbuch innert weniger Monate oder sogar Wochen erfolgreich umgesetzt werden. Es gibt hilfreiche Tools zur halbautomatischen Bereinigung der Geometrie.

Die rasche Umsetzung einer Fusion ist von grosser Bedeutung, da sonst die Mutationsgeschäfte im Grundbuch blockiert werden. Weitere praktische Hinweise finden Sie zum Beispiel im «Leitfaden für Geometerinnen und Geometer zu Gemeindefusionen des Kantons Bern» www.bve.be.ch/bve/de/index/vermessung.html → Handbuch DM.01 → Gemeindefusionen.

Beginnen Sie frühzeitig mit den Vorbereitungen. Die Lieferung des neuen vereinten AV-Datensatzes an den CheckCH und an das AV-Geoportal hat **spätestens ein Jahr nach Inkraftsetzung der Gemeindefusion** zu erfolgen.

Finanzierung

Das eigentliche Zusammenfügen der AV-Datensätze ist eine direkte Folge der Gemeindefusion und wird nicht durch den Bund subventioniert. Bundesbeitragsberechtigt sind jedoch folgende Arbeiten an den Losgrenzen der Arbeitsgattung BANI¹:

- Topologische Bereinigungen an den Liegenschaften und an den Hoheitsgrenzen,
- Bereinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Bodenbedeckung, der Einzelobjekte und ev. weiterer Daten der amtlichen Vermessung.

In den TOPICs Höhen und PLZOrtschaften sind im Zusammenhang mit der Gemeindefusion keine Arbeiten durchzuführen, da sie nicht gemeindeweise verwaltet werden.

Übergangsbestimmungen

Die amtlichen Vermessungen im DM.01-AV aller Gemeinden, die heute über mehrere Lose verfügen (siehe beiliegende Liste), müssen **bis spätestens 31. Dezember 2014** zusammengeführt werden.

Dieses Kreisschreiben tritt sofort in Kraft.

Wir stehen Ihnen bei Fragen zur Umsetzung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Markus Sinniger
Leiter

Beilage:
Liste pro Kanton (nur an Kantone, nur in gedrucker Form)

¹ Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse